

An das Büro des Stadtrates

Jena, 29.12.2017

Beschlussvorlage: Prüfung der Umstellung des Systems zu Erhebung von Straßenausbaugebühren

Der Stadtrat möge beschließen:

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Erhebung von Straßenausbaugebühren auf ein System mit wiederkehrenden Beiträgen nach §7a ThürKAG umgestellt werden kann.

Insbesondere ist zu ermitteln,

- welche Höhe der jährliche Beitrag haben müsste, um die Straßenausbaukosten im bisherigen Umfang zu decken
- ob durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Erhebung wiederkehrender Beiträge der Anteil der Stadt an den Straßenausbaukosten kostenneutral erhöht werden kann
- wie eine rechtsichere und bürgerfreundliche Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbelastungen bei Grundstücken, für die bereits eine Gebührenpflicht entstanden und gegebenenfalls eine entsprechende Zahlung geleistet worden ist, geschaffen werden kann.

Begründung:

Die Neufassung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 eröffnet für die Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit, über eine Ortssatzung vom bisher üblichen System der Erhebung einmaliger Straßenausbaugebühren auf die Erhebung wiederkehrender Beiträge umzustellen.

Einmalige Ausbaugebühren bewegen sich nicht selten in fünfstelliger Höhe. Was bei Grundstücken mit starker baulicher Nutzung und für Wohnungsgesellschaften relativ leicht zu bewältigen ist, stellt für Eigenheimbesitzer eine erhebliche Belastung dar. Es kann nicht unterstellt werden, dass jeder Hausbesitzer wohlhabend ist. Viele haben mit hohem finanziellen und Arbeitsaufwand in ihre Altersvorsorge investiert. Hohe einmalige Beiträge können deshalb im Extremfall zum Verlust des Wohneigentums führen.

Die Erhebung wiederkehrender Beiträge stellt dagegen eine relativ geringe und gut planbare finanzielle Belastung dar.

Der im Gesetz unterstellte „besondere Vorteil“ durch einen grundhaften Straßenausbau ist in vielen Fällen nicht gegeben. Insbesondere bei Durchgangsstraßen kann der Ausbau zu einem höheren Verkehrsaufkommen und dadurch für die Anwohner zu stärkerer Lärm- und Abgasbelastung führen, was offensichtlich kein Vorteil ist. In mehreren Fällen im Stadtgebiet diente der Ausbau nicht vorrangig den bisherigen Anwohnern, sondern vor allem der Erschließung eines dahinter liegenden Baugebietes, sodass durch den Ausbau Durchgangsverkehr überhaupt erst erzeugt wurde. Eine gemeinschaftliche Finanzierung durch alle Straßennutzer ist deshalb im Sinne einer Lastenverteilung zweckmäßig.

Durch wiederkehrende Beiträge könnten auch langwierige Auseinandersetzungen mit Anwohnern und Ortsteilräten reduziert werden. Allerdings ist anzumerken, dass das Interesse der Anlieger an einem kostensparenden Ausbau, das nach §7(2) beachtet werden muss, dazu führt, dass auch die Kosten für die Stadt reduziert werden. Die Höhe der Beiträge müsste zwar regelmäßig überprüft werden, die detaillierte Aufschlüsselung jedes einzelnen Bauvorhabens auf die jeweiligen Anlieger könnte jedoch entfallen, sodass auch Verwaltungskosten gespart werden können. Einsparungen sollten an die Beitragspflichtigen weitergegeben werden.

Für Grundstücke, für die in den zurückliegenden Jahren eine Beitragspflicht entstanden ist, sind lt. ThürKAG Übergangsregelungen zu treffen, die eine Mehrfachbelastung einzelner ausschließen. Nach §7a(6) können dazu bis zu 20 Jahre rückwirkend betrachtet werden.

Heidrun Jänchen
Clemens Beckstein